

Leitlinien Kinderschutz

Vorwort

Ausgehend von den Grundsätzen und dem Leitbild des Diakonischen Werks Altenkirchen und basierend auf dem „Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) gelten im Diakonischen Werk Altenkirchen folgende Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für alle Bereiche im Diakonischen Werk Altenkirchen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird und für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Inhalt

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen und aktives Handeln staatlicher und privater Institutionen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Vernachlässigung, Krankheit und Armut dienen. Kinderschutz beinhaltet verschiedene aufeinander abgestimmte Interventionen bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Gemäß UN-Kinderrechtskonvention gilt das Kindeswohl dann als gewahrt, wenn sich ein Kind „...gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial“ entwickeln kann.

Unter Kindeswohlgefährdung wird verstanden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist der Schutzauftrag des Jugendamtes sowie der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung eindeutig gefasst worden. Über Vereinbarungen mit dem Jugendamt soll gesichert werden, dass alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Den Grundsätzen und dem Leitbild des Diakonischen Werks Altenkirchen entsprechend wird dem Geist und dem Wort der UN-Kinderrechtskonvention und aller Bestimmungen zur Wahrung der Kinderrechte und des Kinderschutzes im Diakonischen Werk Altenkirchen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Leitlinien

1. Die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendrechte und des Kinder- und Jugendschutzes ist Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird.
2. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Diakonischen Werkes Altenkirchen gilt verbindlich für alle Fachdienste des Diakonischen Werkes. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinder- und Jugendrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und über das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Diakonischen Werkes Altenkirchen geschult. Sie schaffen ein Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitsfeldern des SGB VIII orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt. Dieser richtet sich am aktuellen Kinderschutzgesetz nach SGB VIII aus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Altenkirchen wenden sich in Verdachtsfällen an die Kinderschutzbeauftragten des Diakonischen Werkes Altenkirchen. Die Geschäftsführung ist über Beratungen mit den Kinderschutzbeauftragten durch die oder den fallverantwortliche/n Mitarbeiter/-in zu informieren.
4. Weitere Personen, die für das Diakonische Werk Altenkirchen tätig sind und hier Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über die Vorgehensweise bzgl. Des kinder- und Jugendschutzkonzeptes innerhalb des Diakonischen Werkes Altenkirchen informiert